

7.
Dezember
1998

Allgemeines Gebührenreglement

Der Grosse Gemeinderat,
gestützt auf Artikel 31 Ziffer 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von Gebühren

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Worb erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte;
- b Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Gemeindeverwaltung.

² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Übergeordnete Grundsätze

Art. 2 ¹ Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen.

² Wo den Leistungen Kosten zugerechnet werden können, darf der Gesamtertrag aus Gebühren die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen.

Gebührenpflicht

Art. 3 ¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

² Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.

Auslagen; besonderer Personalaufwand

Art. 4 ¹ Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind.

² Zusätzlich zu den Benützungsgebühren ist eine Verwaltungsgebühr für besonderen Personalaufwand (Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte und dergleichen) geschuldet.

Erlass **Art. 5** Die Gemeinde kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

Beweislast **Art. 6** Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände nachweisen.

Vereinbarungen **Art. 7** Die Gemeinde kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

Zuständigkeiten des Gemeinderates **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat beschliesst in Tarifen die Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

² Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren

³ Er bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

2. Gegenstand und Bemessung der Benützungsgebühren

Gegenstand **Art. 9** Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu Erwerbs- oder Werbezwecken oder als Parkfläche in Zusammenhang mit Veranstaltungen;
- b für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen;
- c für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien.

Öffentlicher Grund **Art. 10** ¹ Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

² Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

- a der Art der Nutzung;
- b der beanspruchten Fläche;
- c der Dauer der Beanspruchung.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

⁴ Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu Erwerbszwecken.

Räume und Anlagen
1. Im Allgemeinen

Art. 11 ¹ Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

² Sie richtet sich insbesondere nach

- a der Art und Grösse der Räume und Anlagen,
- b der vorhandenen Infrastruktur und
- c dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag, Schliessungszeiten).

³ Sie erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu Erwerbszwecken.

⁴ Sie wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

2. Besondere Fälle

Art. 12 ¹ Von den Benützungsgebühren befreit sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Worb, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Worb wohnhaft sind, sofern die Räume und Anlagen während den offiziellen Öffnungszeiten benützt werden.¹

² Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Jugend oder der Bildung oder des Breitensports, in den Tarifen weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

³ Er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

Einrichtungen, Geräte
und Materialien

Art. 13 Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

3. Gegenstand und Bemessung der Verwaltungsgebühren

Gegenstand

Art. 14 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die

- a durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und
- b nicht Bagatellen betreffen.

² Sie erhebt eine Gebühr für Einbürgerungen.

³ Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in den Tarifen.

Bemessung im Allgemeinen

Art. 15 ¹ Wo das übergeordnete Recht oder die Artikel 16 und 17 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 15. März 2004

² Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen pauschalierten Rahmen vor.

³ In den übrigen Fällen setzt er je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

Baubewilligungen

Art. 16 ¹ Die Gebühren

- a für die Entgegennahme und die formelle und materielle Prüfung ordentlicher und kleiner Baugesuche sowie
- b für ordentliche, kleine und generelle Baubewilligungen richten sich nach den Baukosten (Promilleansatz).

² Der Gemeinderat setzt je ein Minimum und ein Maximum fest (Artikel 2 Absatz 1).

³ Die Gebühren nach Absatz 1 sollen den Aufwand für baupolizeiliche Verrichtungen der Gemeinde im Mittel zu mindestens einem Drittel decken.

Drucksachen

Art. 17 Die Gebühren für Drucksachen richten sich nach den Selbstkosten.

Hundetaxe

Art. 17a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 200.00 pro Jahr und Hund in einer Verordnung fest.

⁴ Keine Hundetaxe wird gemäss Art. 13 Abs. 3 des Hundegesetzes erhoben für:

- a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung;
- b Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden;
- c Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

⁵ Nach Art. 13 Abs. 4 des Hundegesetzes sind zusätzlich Militär-, Sanitäts-, Lawinen- und Therapiehunde von der Taxe befreit.¹

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangsrecht

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2013

² Der Allgemeine Gebührentarif vom 29. Juni 1990 und der Benützungstarif für Schul-, Sport- und andere öffentliche Anlagen vom 6. März 1988 sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Worb, 7. Dezember 1998 Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Mayer*
Der Sekretär: *Günther*

Inkrafttreten

Das Allgemeine Gebührenreglement tritt auf den 18. Oktober 1999 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss Nr. 102 vom 22. März 1999).

Worb, 30. März 1999 Der Gemeindeschreiber: *Löffel*